

Satzung des Vereins Kindergarten Ackerwinde e.V.

Fassung vom Dezember 2023

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kindergarten Ackerwinde e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die pädagogische Arbeit mit Kindern im Vorschulalter.
- (2) Der Kindergarten arbeitet mit Orientierung an der Waldorfpädagogik.
- (3) Zu den Aufgaben des Kindergartens gehören auch die Ausbildung von Erzieher:innen, die Fortbildung von Mitarbeiter:innen und die Förderung entsprechender Bildungsmaßnahmen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Elternteil kann mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages von mindestens einem Kind Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die angestellten Fachkräfte treten laut ihrem Arbeitsvertrag automatisch Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beitragsfrei.
Für die angestellten Fachkräfte ist die Mitgliedschaft freiwillig und beitragsfrei.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (6) Die Vereinsmitgliedschaft von Eltern, deren Kind/er in einer Einrichtung des Vereins betreut wird/werden, sowie Angestellten des Vereins endet automatisch

mit dem jeweiligen Betreuungs- oder Arbeitsvertrag. Eine Fortsetzung der Mitgliedschaft ist auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds möglich.

(7) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden

(8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(9) Erwünscht und benötigt ist eine aktive Beteiligung aller Mitglieder in den Belangen des Kindergartens.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

(1) Über die Höhe der Vereinsmitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Beiträge sind fällig zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres oder bis zu acht Wochen nach Eintritt.

(3) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, das pädagogische Kollegium und die Elternvertretung.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet u.a. über:

- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
- die zu erhebenden Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie eine*n Kassenprüfer*in, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den

Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift/Mailadresse gerichtet war.

(4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer:innen beschlussfähig.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. So lange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit anhand der Geschäftsordnung aus.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Gesamtwahl eines Vorstandsteams ist zulässig, hierbei können Einzelwahlen zum Vereinsvorstand in einer Abstimmung zusammengefasst werden.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Personalmanagement sowie
- die Anmietung von Geschäftsräumen.

(6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit mindestens einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§9 Pädagogisches Kollegium

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte konzipieren, tragen und verantworten die pädagogische Arbeit.
- (2) Sie entscheiden in Absprache mit dem Vorstand über die Form ihrer Leitung.
- (3) Über die Aufnahme neuer Kinder und Familien entscheidet das pädagogische Kollegium in Absprache mit dem Vorstand.

§10 Elternvertretung

- (1) Die Elternvertretung setzt sich aus mindestens jeweils einem Elternteil der Kleinkindgruppe und der Elementargruppe zusammen
- (2) Die Elternvertretung wird in der Regel jährlich im Rahmen der Elternversammlung gewählt.
- (3) Die Aufgaben der Elternvertretung sind u.a. die Organisation und Belegung der Arbeitskreise, die Organisation der jährlichen Elternversammlung.

§11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- 2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
- 3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

§13 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten

über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.